Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und
Verbraucherschutz



„Ein Kompromiss ist nachhaltig. Denn ein Kompromiss steht für Einsicht, Respekt und Einigkeit. Und wenn Streitigkeiten so in beiderseitigem Einvernehmen beendet werden können, stärkt das das friedliche Zusammenleben.

Sicher gehören unterschiedliche Ansichten zum Alltag. Doch sollte sie nicht zur Belastung werden, zum Beispiel in der Nachbarschaft. Bestimmt kennen Sie die Aufregungen über den Lärm-Pegel von Musikanlagen, die Höhe der Hecken, über Hunde oder Rasenmäher von nebenan. Hier können unabhängige Dritte vermitteln.

Ärgerlich können aber auch andere Dinge sein, wenn Sie eine fehlerhafte Reparatur bemängeln oder sich gegen eine üble Nachrede wehren wollen. Das können alles Fälle für Vermittlungen sein.

Vermittlungen müssen nicht gleich vor Gericht landen. Sie können auch zunächst eine Streitschlichterin oder einen Streitschlichter der Gemeinden um Hilfe bitten. Die Interessenvertretung der Streitschlichtungspersonen ist der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS). Ihre engagierte ehrenamtliche Arbeit unterstütze ich gern."

Jacqueline Bernhardt

Jacqueline Bernhardt
Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Was ist eine Schiedsstelle?

In einer Schiedsstelle schlichten ehrenamtliche Schiedsfrauen und Schiedsmänner Streitigkeiten zwischen Bürgern. Oftmals ist der erste Weg in diese Schiedsstelle der schnellste zur Beilegung eines Streits. Die Lösung wird zudem unbürokratisch und kostengünstig gefunden. Generell empfiehlt es sich, eine Schiedsstelle aufzusuchen, bevor ein Rechtsanwalt oder ein Gericht in Anspruch genommen wird.

Wo sind Schiedsstellen zu finden?

Schiedsstellen sind in den Gemeinden und Ämtern in Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet. Von den jeweiligen Gemeindeverwaltungen erhalten Sie die Kontaktdaten der zuständigen Schiedspersonen. Sie finden alle Adressen auch im Internet: **www.bds-mecklenburg-vorpommern.de**

BDS – Landesvereinigung M-V
Vorsitzende Bärbel Schade
info@bds-mecklenburg-vorpommern.de

Bund Deutscher Schiedsmänner
und Schiedsfrauen e.V. – BDS
Prümerstr. 2, 44787 Bochum

SCHLICHTEN STATT RICHTEN

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen - BDS - e. V.

MEDIATION

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Puschkinstr. 19-21
19055 Schwerin

Tel. (0385) 588 3381 presse@jm.mv-regierung.de
Fax: (0385) 588 3453 www.jm.mv-regierung.de

Stand: Juni 2022

Reden. Schlichten. Versöhnen.



Vorgerichtliche Streitschlichtung zwischen Menschen untereinander.

Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und
Verbraucherschutz

WANN?



Schiedsstellen können bei fast allen Streitigkeiten zwischen Menschen eingeschaltet werden.

- Nachbarschaftsstreitigkeiten
- Lärmbelästigungen
- Vermögensrechtliche Streitigkeiten
- Ärger wegen schlechter Reparaturen
- Schadensersatzforderungen
- Schmerzensgeldforderungen
- Beleidigung
- Üble Nachrede
- Verleumdung
- Hausfriedensbruch
- Leichte Körperverletzung
- Sachbeschädigung
- Verletzung des Briefgeheimnisses



Bei einigen nachbarrechtlichen und auch strafrechtlichen Streitigkeiten ist der erste Schlichtungsversuch vor einer Schiedsstelle zwingend erforderlich. Sollte ein Versuch scheitern, wird in Zivilsachen eine Erfolglosigkeitsbescheinigung bzw. eine Sühnebescheinigung in Strafsachen zur Vorlage beim Amtsgericht ausgestellt.

WANN NICHT?

Schiedsstellen schlichten nicht in jedem Fall.
Nicht angenommen werden:

- Streitsachen aus dem Familienrecht
- Streitsachen aus dem Arbeitsrecht
- Problembehandlungen zwischen Bürgern und Institutionen des öffentlichen Dienstes
- Notarielle Angelegenheiten
- Rechtsberatungen

WARUM?



Vorteile des Schlichtungsverfahrens:

Die Schiedsstellen sind die einzige vorgerichtliche Schlichtungsstelle ohne eigene sachfremde Interessen. Ehrenamtliche Schiedsfrauen und Schiedsmänner arbeiten unparteiisch und nahezu unentgeltlich.

Die Schiedsstelle liegt für diejenigen, die ihren Streit geschlichtet haben wollen, oft sehr bürgernah in der Nachbarschaft. Bei einer Einigung vor der Schiedsstelle gibt es keine Verlierer. In den meisten Fällen führt eine erfolgreiche Verhandlung dazu, dass beide Streitparteien mit dem Kompromiss zufrieden sind. So können sie wieder respektvoll und ausgesöhnt miteinander umgehen.

Verpflichtungen, die in einem Vergleich übernommen werden, sind 30 Jahre lang vollstreckbar.

Schiedspersonen verhandeln bei Bedarf nach Feierabend und am Wochenende.

Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner werden ständig geschult. Sie unterliegen zudem der Aufsicht und Qualitätskontrolle der Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte.

Die Wartezeit zwischen Antragstellung und Termin vor der Schlichtungsstelle beträgt ca. drei Wochen. Das ist wesentlich kürzer als bei Gericht.

Die Kosten liegen weit unter den Kosten für ein vergleichbares Gerichtsverfahren, bei dem Anwalts- und Gerichtsgebühren anfallen würden.

WIE?



Vor der Verhandlung

Sie beantragen ein Schlichtungsverfahren entweder schriftlich oder geben den Antrag mündlich bei Ihrer Schiedsperson zu Protokoll.
Der Antrag muss enthalten: Vorname, Name, Anschrift der Gegenpartei sowie genauer Sachverhalt. Es wird ein Vorschuss von max. 50 € fällig.

Während der Schlichtung

Nach einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen kann das Verfahren durchgeführt werden. Meistens steht dafür ein Raum in der Gemeindeverwaltung zur Verfügung. Jede Partei kann einen Beistand, z.B. einen Rechtsanwalt mitbringen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Schiedspersonen sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schiedsperson leitet das Verfahren als neutraler Moderator bzw. Mediator. Beide Streitparteien stellen ausführlich ihre Sicht dar.
Das Ziel sind gemeinsame Lösungsvorschläge

Nach der Einigung

Im Idealfall einigen sich beide Streitparteien auf einen Vergleich. Darüber wird ein Protokoll angefertigt, das von allen Beteiligten zu unterschreiben ist.
Der Vergleich ist sofort verbindlich. Wird gegen die Einhaltung verstoßen, kann die Vereinbarung gerichtlich vollstreckt werden.
Nach dem Abschluss des Schlichtungsverfahrens erfolgt eine konkrete Kostenabrechnung gemäß Schiedsstellen-/Schlichtungsgesetz M-V (SchStG MV).